

B O O T S M I E T V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

1. Lieses Opti - Zentrale, Kalvarienbergstraße 60, 7100 Neusiedl/See,

in der Folge kurz Vermieterin genannt

und

2. in der Folge kurz Mieter genannt:

a) Name: .....

b) Adresse: .....

c) Ausweisdokument: .....

d) Geburtsdatum: .....

e) Telefonnummer: .....

I.

Die Vermieterin vermietet und die Mieterin mietet den Optimisten .....

.....  
für die Dauer von ..... bis .....  
zu einem vereinbarten Mietentgelt in der Höhe von EURO.....

II.

Der Preis für die Zustellung von .....  
Optimisten für eine Distanz von ..... km beträgt EURO.....  
laut der unter einem akzeptierten Zustelliste.

III.

Der/Die Mieter/in hinterlegt als Kautio n den amtlichen Lichtbildausweis Nr. ....,  
Austellungsbehörde .....  
Austelltdatum .....  
bzw. bei einer Mietdauer ab einem Tag einen Betrag von EURO..... in bar

IV.

Der/Die Mieter/in verpflichtet sich, den/die Mietgegenstand/-stände rechtzeitig an die Vermieterin zurückzugeben, und verpflichtet sich der/die Mieter/in, bei Überschreitung der Mietdauer (nicht rechtzeitiger Rückgabe der/des Mietgegenstandes/stände) aus welchem auch immer Namen habenden Grund, das dadurch über das vereinbarte Mietentgelt hinausgehende Entgelt zu bezahlen.

V.

Der/Die Mieter/in übernimmt den Mietgegenstand in gebrauchsfertigen und ordentlichem Zustand, und hat sich der/die Mieter/in vor Übernahme des Mietgegenstandes/-stände hiervon überzeugt. Der Mieter erklärt rechtsverbindlich, daß er den ..... Optimisten ausschließlich für

a) Name des Kindes: .....

b) Geburtsdatum: .....

verwendet wird und erklärt ausdrücklich, daß er in Kenntnis ist, daß er für jedwede Schäden, die das Kind verursacht, sei es an den gegenständlichen Boot oder an Dritten oder an Sachen im Dritteigentum oder Schäden, welcher Art auch immer, die volle Haftung trägt.

Der Mieter wurde ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Haftpflichtversicherung aufmerksam gemacht und hat diese

a) laut Formular abgeschlossen

b) eine solche nicht abgeschlossen und die Haftung persönlich übernommen, wobei für den Fall, daß es sich um Ehegatten handelt, der jeweilige Ehegatte und Vater/Mutter des Kindes rechtsverbindlich erklärt, auch für den anderen Ehegatten rechtsverbindlich alle Erklärungen gemäß diesem Vertrag abzugeben.

Der Mieter erklärt mit der Unterschriftsleistung weiter, daß er das Boot rechtsverbindlich übernehmen wird und für jedweden Ausfallschaden haftet. Sofern der Mieter den gegenständlichen Vertrag ein Monat vor dem Abholtag oder vor der Lieferung schriftlich eingeschrieben einlangend an die Adresse der Vermieterin übersenden, ist eine Stornogebühr von 20 % vereinbart. Sofern diese Stornierung bis zwei Wochen vorher erfolgt, dies ebenso einlangend, ist eine Stornogebühr von 40 % vereinbart. Ab diesem Tag ist der volle Betrag unabhängig von der Inanspruchnahme oder nicht Inanspruchnahme zu leisten.

Allenfalls, allerdings nicht rechtsverbindlich, erklärt die Vermieterin einen Ersatzmieter möglicherweise zu akzeptieren, um einen begründeten Rücktritt zu erleichtern. Ausdrücklich wird festgehalten, daß es sich hierbei um einen Good-Will-Erklärung und keine rechtsverbindliche Erklärung handelt.

VI.

Der/Die Mieter/in verpflichtet sich, den Mietgegenstand in ordentlichem, wie übernommenen Zustand zu refundieren. Er/Sie haftet für etwaige, wie auch immer Namen habende Schäden, welches während der Mietdauer am Mietgegenstand entstanden sind. Der Mieter erklärt weiters alle Zusatzteile laut der angeschlossenen Liste neben dem Boot selbst erhalten zu haben. Die Liste bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

VII.

Einvernehmlich vereinbaren die Vertragsteile, daß der/die Mieter/in keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mietentgeltes hat, wenn der Mietgegenstand aufgrund eines nicht im Verantwortungsbereich der Vermieterin gelegenen, wie auch immer Namen habenden Grundes, nicht gebraucht oder benützt werden kann.

VIII.

Nebenabreden zu diesem Vertrag und allfällige Ergänzungen desselben bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

IX.

Beide Vertragsteile unterwerfen sich in allen etwaigen Streitigkeiten aus diesem Vertrag ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes der Gerichtsbarkeit des für den I. Wiener Gemeindebezirk zuständige Gerichtes, welches hiermit gemäß § 104 JN als vereinbarter Wahlgerichtsstand vereinbart wird.

X.

Für den Fall, daß einzelne Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein sollten, werden dadurch die restlichen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Wien, am

-----  
Mieter

-----  
Vermieterin